



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37

Freitag, 13. September

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2015 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ 418

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 162
„Auricher Straße 227“ 419

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes 11.4 – Reithalle - in Timmel gemäß § 13a
BauGB mit örtlichen Bauvorschriften..... 421

Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.6 – VI. Teilbereich des Orts-
zentrums – in Ostgroßefehn gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften..... 422

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanla-
gen Tergast und Simonswolde des Wasserwerks Tergast der Stadtwerke Emden GmbH 423

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2015 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Verwaltungsrat der „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ in seiner Sitzung am 04.09.2019 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und gleichzeitig dem Vorstand für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt hat.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den im Jahresabschluss 2015 in der Ergebnisrechnung festgestellten Überschuss in Höhe von 89.951,86 € als Rücklage für etwaige Sollfehlbeträge in die Folgejahre zu übernehmen.

Der Jahresabschluss 2015 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 10.05.2019 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit Bemerkungen versehen ist, erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2015, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der kommunalen Anstalt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 16.09.2019 bis 24.09.2019 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 3.030, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 05.09.2019

Landkreis Aurich Jobcenter kAÖR

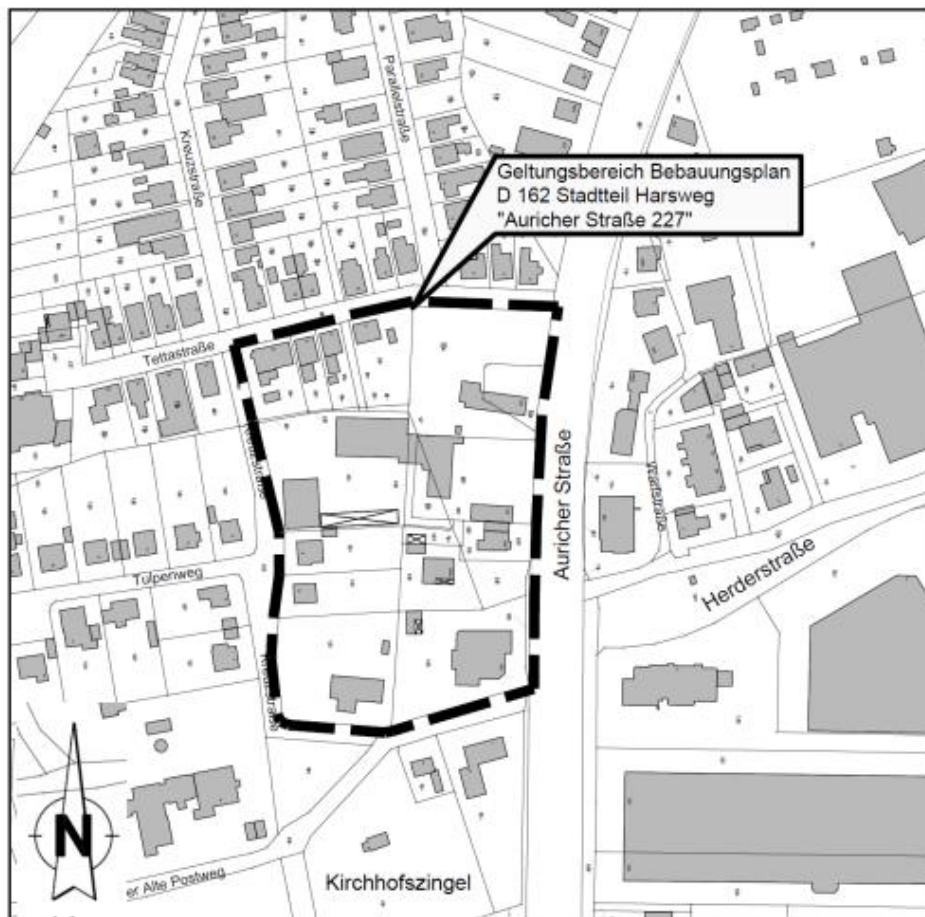
Der Vorstand
Focken

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Bebauungsplan D 162 „Auricher Straße 227“**

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 162 „Auricher Straße 227“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Harsweg, Flur 1 und wird begrenzt im Norden durch die „Tettastraße“, im Osten durch die „Auricher Straße“, im Süden durch die „Kreuzstraße“ und „Der alte Postweg“ sowie im Westen durch die „Kreuzstraße“. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 162 „Auricher Straße 227“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 10.09.2019

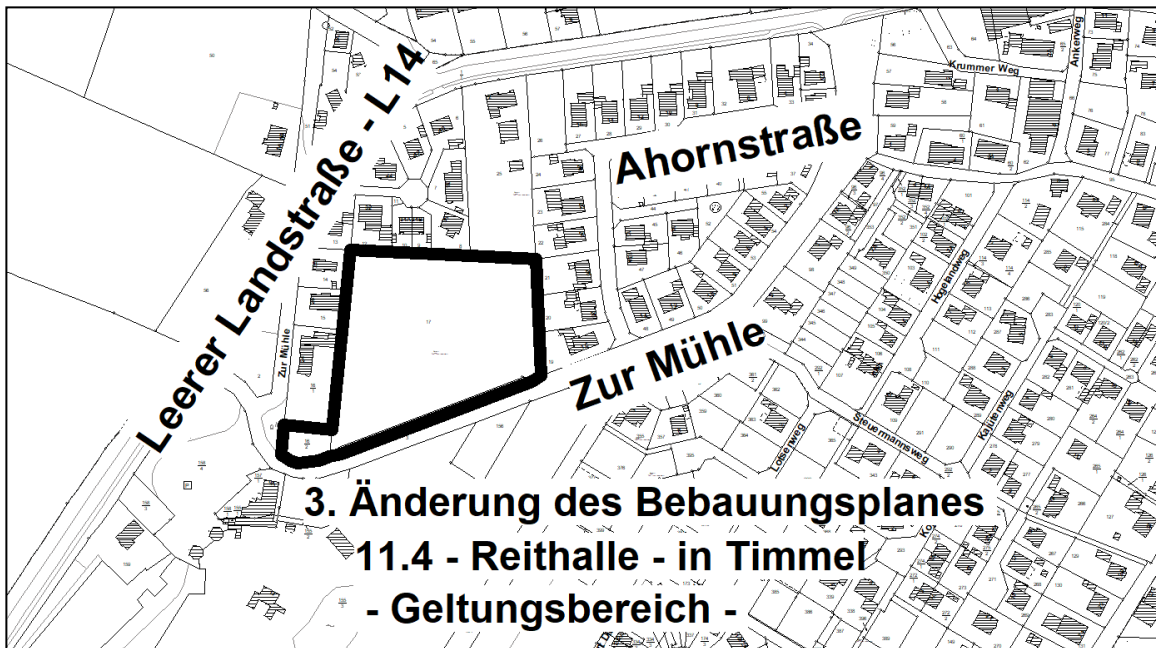
Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes 11.4 – Reithalle - in Timmel gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 11.4 – Reithalle – in Timmel gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch die 3. Änderung wird das ehemalige Reithallengelände an der Gemeindestraße Zur Mühle einer baulichen Nutzung zugeführt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 11.04 – Reithalle - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes 11.4 - Reithalle mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 02.09.2019

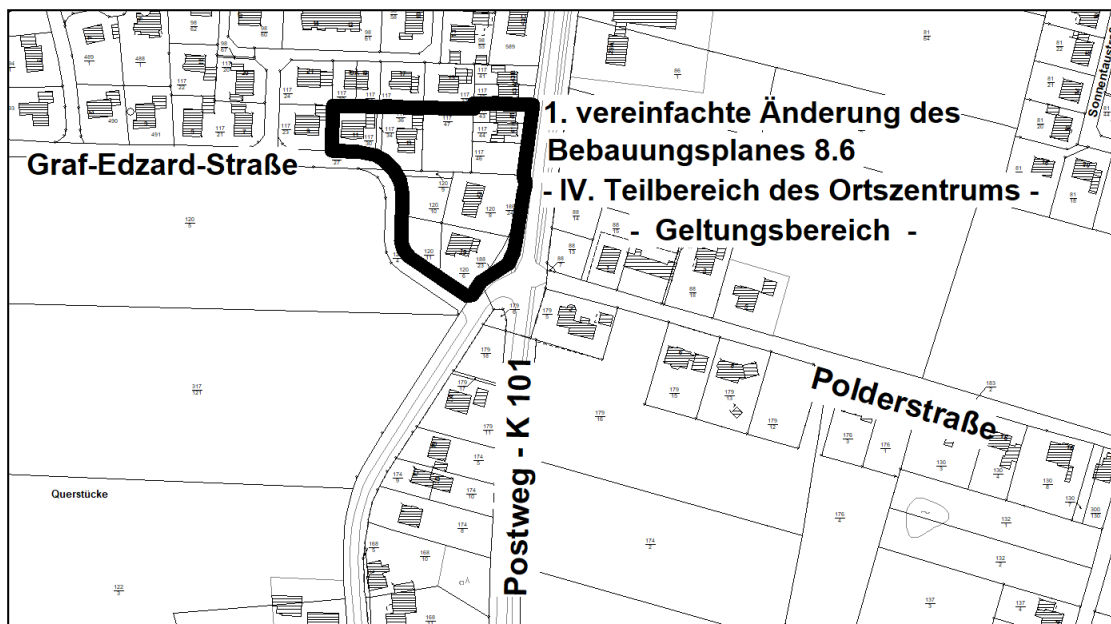
Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes 8.6 – VI. Teilbereich des Ortszentrums – in Ostgroßefehn gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.6 – VI. Teilbereich des Ortszentrums – in Ostgroßefehn gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch die 3. Änderung wird eine innenliegende Fläche zwischen der K 101 – Postweg und der Graf-Edzard-Straße einer baulichen Nutzung zugeführt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.6 – VI. Teilbereich des Ortszentrums - kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.6 – VI. Teilbereich des Ortszentrums – in Ostgroßefehn mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 02.09.2019

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Tergast und Simonswolde des Wasserwerks Tergast der Stadtwerke Emden GmbH

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) sowie der §§ 91 und 93 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag Leer am 19.04.2012 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Wasserfassung	Brunnen – Bez.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Tergast	A 64	Tergast	5	165/1
	B 54	Tergast	5	176
	C 59	Tergast	5	292/129
	D 59	Tergast	5	22
	E 62	Tergast	6	61/2
	F 62	Tergast	6	62/1
	16/40	Tergast	6	85/6
	17/40	Tergast	6	85/6
	19/36	Tergast	6	85/6
	20/43	Tergast	5	85/6
	X 64	Tergast	6	85/6
	Y 64	Tergast	6	85/6

Simonswolde	A 71	Simonswolde	12	14
	B 69	Simonswolde	12	16
	C 69	Simonswolde	12	16
	D 71	Simonswolde	12	41
	E 71	Simonswolde	12	41
	F 64	Simonswolde	12	48
	G 64	Simonswolde	12	41
	H 64	Simonswolde	12	41
	J 71	Simonswolde	12	51
	K 71	Simonswolde	12	41

- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadtwerke Emden GmbH mit Sitz in Emden als Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet Emden.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzonen I: Fassungsbereich der einzelnen Brunnen
- Schutzzonen II: engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen)
- Schutzzone III A: weitere Schutzzone (innerer Bereich)
- Schutzzone III B: weitere Schutzzone (äußerer Bereich).

§ 3

Beschreibung der Schutzzonen

(1) Schutzzonen I

Die Schutzzonen I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 10 m, gemessen von der jeweiligen Brunnenmitte.

(2) Schutzzonen II:

Die Schutzzonen II umfassen Kreisflächen mit einem Radius von ca. 100 m der Brunnen A 64, B 54, C 59, D 59, E 62, F 62, 16/40, 17/40, 19/36, 20/43, X 64 und Y 64 der Wasserfassung Tergast sowie der Brunnen A 71, B 69, C 69, D 71, E 71, F 64, G 64, H 64, J 71 und K 71 der Wasserfassung Simonswolde, jeweils gemessen von der jeweiligen Brunnenmitte.

(3) Schutzzone III A:

Die Schutzzone III A umfasst die Reichweite der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung.

(4) Schutzzone III B

Die Schutzzone III B umfasst das Einzugsgebiet.

(5) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu ersehen.

Die parzellenscharfe Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Übersicht der Grundkarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) mit den Deutschen Grundkarten Nr. 251021, 251022, 251023, 251026, 251027, 251029, 251030A, 261002, 261006A, 261101A, 261008, 261009, 261010, 261011, 261012A, 261107A, 261013, 261014, 261015, 261016, 261017, 261019, 261020, 261021, 261022, 261025, 261026, 261027, 261028, 261032, 261033 und 261034 im Maßstab 1:8.000 (Anlagen 3). Die vorgenannten nicht veröffentlichten Karten sind ebenfalls

Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung mit den vorgenannten Karten werden bei der Stadt Emden, dem Landkreis Leer, dem Landkreis Aurich, der Gemeinde Moor-
merland und der Gemeinde Ihlow aufbewahrt, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann
kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforder-
lich sind:
 - a) zur Pflege der Grünfläche,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) In den Schutzzonen I ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln
verboten und jegliche Düngung untersagt; das Mähgut ist unverzüglich abzufahren.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen
verboten.
- (4) Die Schutzzonen I sind einzuzäunen.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II, III A und III B

- (1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die
nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Absatz 2. Die mit einem „V“ bezeichneten Handlun-
gen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem „G“ gekennzeichne-
ten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur
mit Genehmigung des Landkreises Leer bzw. des Landkreises Aurich als jeweils zuständige untere
Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) Wassergefährdende Handlungen sowie Anlagen in den Schutzzonen:

	Schutzzone	II	III A	III B
<u>A b w a s s e r</u>				
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund				
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V	V	
b) Versickerung von Abwasser (unterhalb der belebten Bodenzone)				
ba) Versickerung von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 5	V	G	G	
bb) Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V	V	V	
bc) Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	-	-	
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone)				
ca) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G	
cb) von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-	-	
2. Abwasserleitungen zum				
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G	
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	G	
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 32 NWG	V	-	-	
4. Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-	-	
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	V	
<u>L a n d - u n d F o r s t w i r t s c h a f t</u>				
6. Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V	
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf				

	Schutzzone	II	III A	III B
a) Grünland				
aa) vom 01.10. bis zum Ablauf des 31.01.		V	V	V
ab) in der übrigen Zeit		V	-	-
b) nicht als Grünland landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		V	V*	V*
*) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.				
c) forstwirtschaftliche Nutzflächen		V	V	V
8. Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV		V	V	V
9. Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen		V	V	V
10. Organische Düngung auf Flächen, die zur Aufforstung vorgesehen sind, innerhalb 24 Monate vor der Aufforstung		V	V	V
11. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung				
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)		V	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)		V	G	G
12. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren		G	G	G
13. Brachen ohne gezielte Begrünung		V	V	V
14. Umbruch von Dauerbrachen				
in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar		V	V	V
Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps				
15. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen				
a) zur Änderung der Nutzungsart		V	V	V
b) zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet		G	G	G
16. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern		V	V	V
17. Lagerung von Wirtschaftsdüngern				
a) Lagerung von Jauche, Gülle, Gärreste, Geflügelkot oder Stallmist außerhalb undurchlässiger Anlagen		V	V	V

	Schutzzone	II	III A	III B
b) Gülle- oder Jauchelagerung				
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem		V	-*	-*
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem		V	V	-*
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs -) in der jeweils gültigen Fassung				
18. Lagerung von Klärschlamm, Klärschlammkompost, Grünabfall- und Bioabfallkompost		V	G	G
19. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot		V	V*	V*
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung folgender Bedingungen:				
- Für Stoffe (z.B. frischer Rindermist, Schweinemist) mit Trockensubstanzgehalten von < 25 v. H. ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung auf festen Platten mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich.				
- Feldlagerung nicht länger als sechs Monate.				
- Keine Zwischenlagerung von Geflügelkot				
- Mietenförmige Aufsetzung des Mistes mit möglichst kleiner Grundfläche (max. 100 m ²); nicht mehr Mist auf dem Feld lagern als zur Bedarfsdeckung notwendig.				
- Lagerung nur auf Boden mit mindestens 25 cm Krumentiefe und einer darunter liegenden 50 cm mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht.				
- Jährlicher Lagerplatzwechsel. Geflügeltrockenkot und einstreuarme Geflügelmiste abdecken (Plane oder 10 cm dicke Strohschicht).				
- Keine Lagerung in Überschwemmungsgebieten, Flächen mit weniger als 1,5 m mittlerem Grundwasserflurabstand sowie in hängigen Lagen (Vermeidung von Oberflächenabfluss).				
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zu Oberflächengewässern.				
- Keine Lagerung über oder direkt neben Dränsträngen.				
- Bodenbearbeitung nach Räumung des Misthaufens nur dann, wenn sich eine unmittelbare pflanzenbauliche Nutzung anschließt.				
- Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.				
20. Zwischenlagerung von Gärresten		V	G	G
21. Lagerung von Gärfutter				
a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung		V	V	V
Ausnahme:				
Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr		V	-	-
b) in Gärfuttermieten mit Dichtung		V	-	-
c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte		V	-	-
22. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben		V	G	G
23. Herstellen von Dränen		V	-	-
24. Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen sind Rauhfutter- fressende Tiere)		V	G	-
25. Sonderkulturen		V	-	-

	Schutzzone	II	III A	III B
W a s s e r g e f ä h r d e n d e S t o f f e				
26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgetragenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V	V	
27. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG	V	-*	-*	
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS -) in der jeweils gültigen Fassung.				
28. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-	
29. Errichten und Erweitern von				
a) Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Feldleitungen	V	V	V	
b) Rohrleitungen und Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G	
30. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V	
A b f a l l , b a u l i c h e A n l a g e n , S o n d e r n u t z u n g e n				
31. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen				
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen	V	V	V	
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung, zum Umschlagen oder zur Lagerung von Abfällen gem. Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	-	
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	-	
32. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G	G	
33. Errichtung von Gebäuden, ausgenommen sind Einzelbauvorhaben mit Anschluss an eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage Für Änderungen von baulichen Anlagen gilt die vorstehende Bestimmung, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.	V	-	-	

	Schutzzone	II	III A	III B
34. Ausweisung von Baugebieten				
a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage	V	G	G	
b) mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und	V	G	G	
ba) anschließender Einleitung in den Vorfluter	V	G	G	
bb) anschließender Einleitung in den Untergrund	V	V	V	
35. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G	-	
36. Bahnanlagen				
a) Bau von Bahnlinien	V	G	-	
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	G	
37. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V	V	
38. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V	
39. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V	
40. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V	
41. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen				
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G	
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V	V	V	
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V	
42. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G	
43. Friedhöfe				
a) Neuanlage	V	V	G	
b) Erweiterung von bestehenden Friedhöfen	V	G	G	
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen sind geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V	
45. Anlegen und Betreiben von Fischteichen	V	V	G	

	Schutzzone	II	III A	III B
B o d e n e i n g r i f f e				
46. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G	
47. Erdaufschlüsse oder Gewinnung von Bodenschätzen				
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	G	
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G	
48. Herstellung von Entwässerungsanlagen (z. B. Gewässer, Regenwasserrückhaltebecken) sowie baugenehmigungsfreie Kleingewässer	V	G	-	
49. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" nicht entsprechen	V	V	V	
50. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G	G	
51. Durchführung von Sprengungen	V	G	G	
52. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G	
53. Erdwärmenutzung				
a) Einbau von Grundwasser- Wärmepumpen (offene Systeme)	V	V	V	
b) Einbau von Erdwärmekollektoren (geschlossene Systeme)				
ba) oberhalb des Grundwasserleiters	V	-	-	
bb) mit Erschließung des Grundwasserleiters	V	G	G	
c) Einbau von Erdwärmesonden (geschlossene Systeme)	V	G / V*	G	
*Verboten im Abstand von bis zu 1000 m zum nächstgelegenen Entnahmebrunnen				

- (3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 8,9 und 48 WHG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Düngeverordnung (DüV), für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs -), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), für die Klärschlammverordnung (AbfKlärV), für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung sowie für das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Tier-NebG).

§ 6 Aufzeichnungen

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

§ 7

Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung der Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 8

Genehmigung und Befreiung

- (1) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 5 Absatz 2 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.
- (2) Die jeweils zuständige Wasserbehörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 9

Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die jeweilige untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - a) das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - e) das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 6 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 6 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die jeweilige untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

Entschädigung oder Ausgleich

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt oder erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes einschränken, regeln sich Entschädigung oder Ausgleich nach den Bestimmungen der §§ 52 Absätze 4 und 5 WHG sowie § 93 NWG. Entsprechendes gilt für pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (2) Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber der Stadtwerke Emden GmbH geltend zu machen.
- (3) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 6 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 3. entgegen § 6 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 7 zuführt oder
 5. entgegen § 11 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14

Übergangsregelung

Bestehende Genehmigungen bleiben von den Beschränkungen dieser Verordnung unberührt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer und im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.05.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich vom 16.06.1969, S. 82) außer Kraft.

Leer, den 29. August 2019

Landkreis Leer

Der Landrat
Matthias Groote

Die Übersichtskarte auf der nächsten Seite wird nur im A3-Format maßstabsgetreu (1 : 50.000) angezeigt.

Stadtwerke Emden GmbH Wasserwerk Tergast

Übersichtskarte

Wasserschutzbereich (WSG)
(parzellenscharfe Abgrenzung)

Landkreisgrenze



Datum: 15.02.2012	Bearb.: Scharfenb.
-------------------	--------------------

GeoDienste © 2014

Datei: anl_1_ue-karte_wsg_2012-

Kartengrundlage: DTK25 (LGLN)

88-0791-1-05 14.75 \$0.75 d.

Proj.-Nr.: 0151041	Anlage 1
--------------------	----------

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.